



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Anton Springer †. Soeben kommt die Trauerkunde, daß Anton Springer gestorben ist (31. Mai). Er war schon seit Jahren krank oder doch kränklich. Auch ältere seiner Schüler werden ihn kaum anders gekannt haben als wie ein edles Reis aus dem Treibhause, das man sorgfältig verhüllt über die Straße trägt. Aber immer raffte er sich auf Zeit wieder empor, immer gesundete er wieder; es war, als ob sich bei ihm der Geist den Leib immer aufs neue schüsfe, dieser Feuergeist, dieser mächtige, unbeugsame Wille, der in ihm lebte. Nun hat er doch endlich versagt.

Mit Springer ist einer der größten Gelehrten und einer der geistvollsten Lehrer dahingegangen. Springer ist der Schöpfer der ganzen neuern Kunstwissenschaft, er ist es gewesen, der sie von der Stufe einer schönen Liebhaberei eigentlich erst auf die Stufe einer Wissenschaft emporgehoben hat, dadurch daß er sie von Anfang an und immer im innigsten Zusammenhange mit der Geschichte und Kulturgeschichte und als Teil davon aufsaßte und behandelte. Wie er selbst von der politischen Geschichte — der Geschichte Österreichs — hergekommen war, so war und blieb es auch seine Überzeugung, daß der Kunsthistoriker vor allen Dingen Historiker sein müsse. Alles schöngeistige Dilettiren auf kunstwissenschaftlichem Gebiete war ihm tief zuwider. In diesem Sinne machte er Schule, erzog er seine Schüler. Und wer wäre nicht sein Schüler gewesen? Alle, die heute an deutschen Universitäten und Kunstsammlungen das junge Fach der modernen Kunstwissenschaft vertreten, haben zu Springers Füßen gesessen, in Bonn, seit 1873 in Leipzig. Er selbst aber blieb stets der Meister. In umfassendem Wissen kam ihm keiner gleich, seine Kenntnis der Kunstdenkmäler wie der Schriftquellen war erstaunlich, in die dunkelsten Gebiete, wie in die frühmittelalterliche Kunst, hat er zuerst durch eindringende Studien Licht gebracht, auch die vervielfältigenden Künste, die Kleinkünste, die Kunstgewerbe beherrschte er wie kein zweiter, ja er war schließlich selbst ein firmer Archäolog. Aber auch an Weite des Blickes, Sicherheit des Urteiles und Kraft und Schönheit der Darstellung überragte er sie alle. Sein Buch über Rafael und Michelangelo gehört zu den klassischen Werken unsrer Litteratur, seine „Bilder aus der neuern Kunstgeschichte“ zu den gehaltreichsten und formvollendetsten Studien, sein Textbuch zu den „Kunsthistorischen Bilderbogen,“ das die Summe unsrer heutigen kunstwissenschaftlichen Kenntnis zieht, hat seinen Namen in die weitesten Kreise der Gebildeten getragen.

Und wie hat er als Lehrer gewirkt! Wer aus einem Springerschen Kolleg nicht begeistert hinwegging, war keiner Begeisterung fähig. Die Art, wie er leise, mit halb verschleierter Stimme anhob, nach wenigen Minuten aber die Worte Flügel bekamen und er nun mit hinreißender Gewalt, der Gefahr nicht achtend, in der er dabei schwebte, bis zur Erschöpfung sprach, wird allen unvergesslich bleiben. Er hätte noch eine Reihe von Jahren an seinem Plage stehen müssen, er wird fehlen, sehr fehlen. Nur sechsundsiebzig Jahre alt ist er geworden.

Der monarchische Sinn in Frankreich. Von der letzten Präsidentenreise hatte ein Mitarbeiter des Figaro erzählt, in Toulouse hätten ihn einige Landleute gefragt, ob Carnot verheiratet sei, und auf die bejahende Antwort habe einer ge-

äußert: O das ist gut, dann hat die Geschichte Bestand! (*ça durera*). Francis Magnard, der Leiter des Blattes, knüpft daran folgende Bemerkungen. „Es ist klar, daß dieser Bauer nicht etwa die Monarchie wieder herstellen will; seine Äußerung ist nur ein neuer Beweis dafür, einen wie großen Dienst Herr Carnot der Republik erweist, indem er ihr ein menschliches Antlitz verleiht, sie in seiner Person sichtbar macht und auch noch sein achtungswertes Privatleben für sie in die Wagschale wirft. Diese Auffassung der Staatsgewalt ist keine Besonderheit der lateinischen Rasse; in England, in Deutschland, in Rußland erhält sich, allen Enttäuschungen zum Trotz, bei den Massen das Trugbild des wohlwollenden Alleinherrschers (*du bon Tyran*), der alles weiß, alles vermag, und dem man alles verzeiht. Die Völker bleiben eben unwissende Kinder, und die politischen Persönlichkeiten sind für sie ungefähr dasselbe, wie die Illustrationen für kindliche Leser. Ich sehe nicht ein, warum man das nicht monarchischen Sinn nennen soll; von dieser Auffassung ist es noch unendlich weit bis zu der Annahme, daß das Volk für die Wiederherstellung der Monarchie auch nur das unbedeutendste Opfer zu bringen Lust habe. Nur dieses geht vorläufig aus solchen Erscheinungen sicher hervor, daß der Vertreter der Staatsgewalt, der unter allen Umständen sehr mächtig ist, keine Persönlichkeit neben sich darf aufkommen lassen, die ihn verdunkelt; indem Grövy, Freycinet, Goblet und andre solche Leute ruhig zusahen, wie sich im General Boulanger eine volkstümliche Legende verkörperte, wurden sie die Gründer des Boulangismus. Das Abenteuer ist verunglückt, und nun hat sich die öffentliche Meinung Herrn Carnot zugewandt, in dessen Person sie die verkörperte Festigkeit und Dauer der bestehenden Staatsordnung begrüßt.“

Das ergibt eine hübsche Ergänzung des berühmten Sprüchleins *Oxenstiernas*: Weisheit oder gar Genie ist gefährlich. Einem tadellosen Frack auf Reisen wohnt eine weit größere und noch dazu von Explosionsgefahr ganz freie staatserkhaltende Kraft inne.

Der strafbare Korrektor. In einer Anklagesache wegen Beleidigung durch die Presse hat ein Urteil des Reichsgerichts ausgesprochen, daß auch der Korrektor des Blattes, das den beleidigenden Artikel enthalten hat, wenn er den Artikel korrigiert habe, als „Gehilfe“ strafbar werde, „da er den Inhalt des Artikels bei dem Lesen der Korrektur kennen gelernt, also den ehrenkränkenden Inhalt des Artikels erkannt und dennoch seine Dienste als Korrektor geleistet habe.“ Darnach sei der § 49 des Strafgesetzbuchs richtig gegen ihn angewandt worden.

Nicht ohne Grund hat diese Entscheidung in den Kreisen der Presse großes Aufsehen erregt. Allerdings bestimmt § 49 des Strafgesetzbuchs: „Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter bei Begehung des Vergehens durch Rat oder That wissentlich Hilfe leistet.“ Hält man es nun schon für eine „wissentliche“ Hilfeleistung, daß der Korrektor sich bewußt ist, den ihm vorliegenden Artikel zu korrigieren, dann ist er allerdings, wenn der Artikel strafbar ist, der strafbaren Beihilfe schuldig. Aber die wissentliche Hilfeleistung setzt doch voraus, daß der Handelnde sich auch der Strafbarkeit dessen, wozu er Hilfe leistet, bewußt ist. In dieser Beziehung besteht aber ein wesentlicher Unterschied einerseits zwischen dem Verfasser des Artikels und dem Redakteur, unter dessen Verantwortlichkeit der Artikel Aufnahme findet, und anderseits denen, die nur für die geschäftliche Herstellung der Zeitung mitwirken. Der Verfasser des Artikels und der Redakteur können sich nicht darauf berufen, daß ihnen die strafbare Natur des Artikels nicht bewußt

gewesen sei. Sie nehmen den Artikel auf ihre Verantwortung. Ganz anders die, die nur an der geschäftlichen Herstellung der Zeitung und in ihr des Artikels arbeiten; also namentlich der Setzer und der Korrektor. Ihr Beruf ist es nicht, sich mit dem Inhalt des Artikels zu beschäftigen; sie haben zunächst nur mechanisch für dessen richtige Herstellung zu sorgen. Dabei kann man zugeben, daß in gewissen äußersten Fällen, wo ein durch den Artikel verübtes schweres Verbrechen oder Vergehen so offen vorliegt, daß es auch den zur mechanischen Mitwirkung berufenen nicht entgehen konnte, auch diese wegen ihrer Mitwirkung straffällig werden können. In der großen Mehrzahl der Fälle aber wird daran nicht zu denken sein, zumal bei einfachen Beleidigungen, da die Überschreitung der Grenze des auf diesem Gebiete erlaubten fast niemals so auf der Hand liegt, daß sie auch dem Setzer und dem Korrektor sich aufdrängen und zum klaren Bewußtsein kommen müßte. Zu diesen juristischen Erwägungen hätte der Richter umso mehr gelangen müssen, als er sich doch gleichzeitig sagen mußte, daß ein völlig unerträglicher Zustand daraus erwachsen würde, wenn jeder Setzer und jeder Korrektor bei Meidung eigener Straffälligkeit verpflichtet wäre, dem Redakteur gewissermaßen ins Handwerk zu pfuschen und jeden Artikel, der ihm bedenklich schiene, seinerseits zu beanstanden. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß das Reichsgericht durch die Revision in die Lage gebracht war, die von der Vorinstanz angewandten unrichtigen Grundsätze zu berichtigen. Man muß daher in der That jenes Urtheil als durchaus verfehlt bezeichnen.

Kein Blatt hat sich so sehr über diesen unglücklichen Richterspruch ereifert, als die Rationalzeitung. Vielleicht aber ist es gut, daß einmal dieses Blatt sozusagen am eignen Leibe erfahren hat, wie eine Jurisprudenz wirkt, die „nicht den Schutz der berechtigten Interessen des Volkslebens, sondern die juristische Konsequenzmacherei für ihre höchste Aufgabe hält.“ Denn gerade die Rationalzeitung hat im Laufe der letzten Jahre diese Richtung dadurch begünstigt und für ihre andauernde Herrschaft in aller Zukunft gewirkt, daß sie eine fast blinde Protection für den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches geübt hat, ein Werk, das ganz von demselben Geiste erfüllt ist, wie jener Richterspruch, und das auch schwerlich durch die jetzt tagende Kommission zu etwas wesentlich andern wird umgeschaffen werden können.

Drei Schwurgerichtsurtheile. Es ist in diesen Blättern schon so oft, erst im vorigen Hefte wieder, auf die Mängel der Rechtspflege durch die Schwurgerichte hingewiesen worden, daß lediglich die von jedem Unbefangenen längst als richtig anerkannten Ausführungen wiederholt werden müßten, wenn die Unzulänglichkeit dieser Einrichtung hier aufs neue auseinandergesetzt werden sollte. Da aber stets wieder die Aufmerksamkeit auf die Unbrauchbarkeit dieses Instituts und die mit seinem Fortbestehen fortdauernde Schädigung einer geordneten Justiz hingelenkt werden muß, wenn das Interesse an seiner Abschaffung nicht erlahmen soll, so werden hier die Verhandlungen eines süddeutschen Schwurgerichts aus dem laufenden Jahre mitgeteilt.

Der erste Fall betraf die Untersuchungssache gegen den Bauunternehmer H. in B. wegen betrügerischen Bankerotts. Der Angeklagte war durch verschiedene Verluste, die er infolge von Bauunternehmungen erlitten hatte, in Schulden geraten und wurde von seinen Gläubigern bedrängt. Im Herbst 1888 war er mit zwei bedeutenden Forderungen eingeklagt und faßte daraufhin den Entschluß zur Flucht. Er entwich in der Nacht vom 14. zum 15. September mit einer Summe von mindestens 300 Mark, die er seinen Gläubigern entzog. Er begab sich nach den

Bereinigten Staaten von Nordamerika, kehrte aber, nachdem er das Geld verbraucht hatte, im Dezember 1890 wieder nach Deutschland zurück, wo er wegen des von ihm begangenen Verbrechens im Sinne des § 209, Art. 1 der Konkursordnung in Untersuchung gezogen wurde. Der Angeklagte war des ihm zur Last gelegten Verbrechens vollkommen geständig, und auch sein Verteidiger trat der Ansicht des Staatsanwaltes, der die Verurteilung unter Zulassung mildernder Umstände beantragte, durchaus bei. Die Geschworenen fanden jedoch, daß der Angeklagte unschuldig sei, und so mußte er freigesprochen werden.

Der zweite Fall betraf die Strafsache gegen den Briefträger und Gärtner S. in W. wegen Meineids. Der Angeklagte war früher als Polizeioffiziant der Gemeinde W. angestellt, wurde aber im Jahre 1884 entlassen, weil sich ergeben hatte, daß er ein ihm von der Gemeinde geliefertes Kleidungsstück, nachdem er die Dienstabzeichen entfernt, widerrechtlich zu seinem eignen Vorteil verkauft hatte. Am 6. November 1890 fand ein Wortwechsel zwischen dem Angeklagten und dem Schneider statt, der im Auftrage des Angeklagten die Dienstabzeichen aus dem Kleidungsstücke seinerzeit entfernt hatte. Bei diesem Wortwechsel warf der Schneider dem Angeklagten den von ihm an der Gemeinde begangenen Betrug vor. Der Angeklagte erhob gegen den Schneider Klage wegen Beleidigung, worauf dieser in der betreffenden Schöffengerichtssitzung zu seiner Rechtfertigung die Thatsache des widerrechtlichen Verkaufs des Dienstkleides vorbrachte. Der Angeklagte, über diese Einwendung gehört und ausdrücklich vor Meineid gewarnt, übrigens auf seine gesetzliche Befugnis zur Zeugnisverweigerung hingewiesen, leugnete den Verkauf und erklärte die Angaben des Schneiders für unwahr. Dieser hatte jedoch die seinerzeit ausgetrennten Dienstabzeichen dem Ortsvorsteher übergeben, und der Angeklagte selbst hatte diesem das Geständnis abgelegt, daß er das Kleidungsstück unbefugt verkauft habe. Diese Thatsachen wurden nachträglich bewiesen und damit dargethan, daß der Angeklagte in der Schöffengerichtssitzung die Unwahrheit gesagt und geschworen hatte. Trotz dieser Sachlage fanden die Geschworenen, daß der Angeklagte nicht schuldig sei.

Der dritte Fall betraf die Strafsache gegen den Handarbeiter D. aus N. wegen Urkundenfälschung und Betrugs. Der Angeklagte wurde am 17. November 1890 mit einer Arbeiterwochenfahrkarte in einem Eisenbahnzuge zwischen N. und S. betroffen, auf der das auf beiden Seiten der Karte aufgestempelte Datum ausgemischt war. Dem kontrollirenden Schaffner gab der Arbeiter auf die Frage, wann er die Karte gelöst habe, die barsche Antwort, die Karte sei noch gültig. Bei seiner Vorführung vor dem Stationsbeamten gab er an, er habe die Karte am 13. November gelöst. Die sofort erfolgende telegraphische Anfrage am Ausgabeort brachte die Antwort, daß die Karte schon am 4. November gelöst worden war, am 17. November also ungültig war. In der eingeleiteten Untersuchung brachte nun der Angeklagte vor, daß er die Karte am Morgen seiner Fahrt im Bahnhofe des Abfahrortes gefunden habe. Diese Aussage nahm er aber später als unwahr zurück und behauptete, er habe die Karte am 4. November gekauft, an einem der gültigen Tage nicht benutzen können und deshalb am 17. November den nicht benutzten Fahrtag nachholen wollen. Von dem Datumstempel behauptete er, er sei zufällig in seiner durch Regen durchfeuchteten Rocktasche vermischt worden. Daß er den ihm zur Last gelegten versuchten Betrug durch Benutzung der ungültigen Fahrkarte begangen habe, räumte der Angeklagte in Übereinstimmung mit seinem Verteidiger vollkommen ein, der Verteidiger erklärte auch, dem Antrage des Staatsanwaltes auf Bejahung der Schuldfrage nicht entgegentreten zu können. Die Ge-

schwornen verneinten aber auch in diesem Falle die Schuld des Angeklagten, worauf auch dieser Angeklagte freigesprochen werden mußte.

Damit hatte die Tagesordnung dieser Session und die „Rechtspflege“ der Geschwornen ihr Ende erreicht.

Zur neugriechischen Aussprache des Altgriechischen. Erlauben Sie mir, Ihnen zu dem vortrefflichen Aufsatz in Nr. 21 der Grenzboten über die Aussprache des Altgriechischen einen kleinen Nachtrag zu liefern. Am Schlusse des genannten Aufsatzes ist auf die Unzuträglichkeiten, ja die Unerträglichkeit der Annahme der neugriechischen Aussprache der Vokale und Konsonanten für unser geistiges und litterarisches Leben und auf die heillose Verirrung hingewiesen, die durch die neugriechische Aussprache der in der ursprünglichen oder in der latinisirten Form bei uns eingebürgerten altgriechischen Namen und Wörter entstehen mußte. Ich möchte noch auf Accent und Quantität aufmerksam machen. Bekanntlich sprechen die Neugriechen die Wörter lediglich nach dem Accent aus, es giebt für sie keine Längen und Kürzen. Infolge dessen ist kein Neugriecher, es sei denn nach langer und mühevoller Übung, imstande, einen altgriechischen Vers, auch nicht den einfachsten, nach Rhythmus und Quantität zu lesen. Und dennoch sind die antiken Verse auf die Prosodie, auf Länge und Kürze der Silben, nicht auf den Wortaccent gebaut, mit Ausnahme natürlich der schönen „politischen“ Verse eines Tezebes und seiner Genossen. Was soll nun aus unsern unglückseligen Gymnastiken gegenüber den Versen des Dmiros und Sofóklis werden, wenn sie die neugriechische Aussprache auf das Altgriechische anwenden sollen? Ihnen zu sagen: Vokale und Konsonanten spricht ihr nach neugriechischer Weise aus, aber Verse — und Prosa? — lest ihr nach altgriechischer Quantität der Silben, auf die sie gebaut sind, das geht doch offenbar nicht; denn das wäre nicht allein die greulichste Halbheit, sondern das würde auch den von den Deutschen in Athen — hoffentlich sind unsre Institutssekretäre bei der Sache nicht beteiligt — erwarteten großen Vorteil aufheben, daß gymnastialgebildete Deutsche sich leichter als jetzt mit Neugriechen sollen verständigen können. Denn ein nach antiker Quantität der Silben ausgesprochenes Wort versteht der Neugriecher gerade so gut und so schlecht, wie ein nach erasmischer Aussprache ausgesprochenes. Oder sollen wir unsern Jungen einpauken, die altgriechischen Wörter und Verse nicht allein nach neugriechischem Vokalismus und Konsonantismus, sondern auch, nach neugriechischem Muster, nur nach dem Accent auszusprechen? Dann können sie „politische“ Verse lesen, wie aber fangen sie es an, um z. B. die folgenden Verse der Odyssee (I, 68 ff.) die ich, um den Eindruck der Quantität auch für das Auge aufzuheben, nach neugriechischer Aussprache mit lateinischen Buchstaben und der richtigen Accentuation (ohne Unterscheidung von Acut, Gravis und Circumflex, der in der Rede nicht bemerkbar ist) herseze, als einen anständigen Hexameter zu lesen?

Allá Posidáon gáiochos askjelés ai
Kjíklopos kjechólotá, ón ofthalmú aláosen,
Antitheon Polifimon, óu krátos estí mégiston u. s. w.

Oder wünschen Sie ein Probchen von Trimetern? Wir schlagen unsers lieben Sofóklis Antigóni auf und lesen Vers 11 ff.:

Emí mén udhís míthos, Antigóni, filon
úth idhís út alginós íket' ex ótu
diín adelphín esteríthimen dío,
miá thanónton iméra diplí cheri u. s. w.

Von irgend einer Chorstrophe der griechischen Tragödie oder von einem Pindarischen Verse reden wir besser gar nicht; die Hexameter und Trimeter werden genügen, zu zeigen, wohin eine folgerichtige Anwendung der neugriechischen Aussprache auf das Altgriechische führt.

Zu Besen und Campe. Der Aufsatz im zwanzigsten Hefte der Grenzboten, der sich mit dem Gedanken einer deutschen Sprachakademie beschäftigt, enthält an den Stellen, wo sich der Verfasser bei Beurteilung der Thätigkeit Besens und Campes auf das Gebiet der deutschen Wortgeschichte begiebt, eine Reihe von Irrthümern, die es der Mühe lohnt zu berichtigen. Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß die deutsche Sprache Besen eine große Zahl trefflicher Neubildungen verdankt; aber man traut seinen Augen nicht, wenn man unter den beispieelsweise angeführten sechzehn Neubildungen gleich an zweiter Stelle das Wort Augenblick findet, das doch in sinnlicher Bedeutung schon im Mittelhochdeutschen ganz gewöhnlich ist und in der heutigen, auf die Zeit übertragenen Bedeutung schon im sechzehnten Jahrhundert so häufig vorkommt, daß es im Grimmschen Wörterbuch allein siebenmal aus Luthers Bibelübersetzung belegt wird. Ist es immer noch ein unbilliges Verlangen, daß, wer sich über Fragen der neuhochdeutschen Wortgeschichte auslassen will, zunächst aus dem Grimmschen Wörterbuche Belehrung suche? Nicht minder greift der Verfasser des Aufsatzes fehl, wenn er das Wort Ebenbild zu einer Besenschen Neubildung macht, während wiederum nur ein Blick in das Grimmsche Wörterbuch hätte zeigen können, daß althochdeutsch *epanpilidi* wie mittelhochdeutsch *ebenbilde* gewöhnliche Wörter sind, und daß das entsprechende neuhochdeutsche Ebenbild auch vor Besen in keinem Zeitabschnitte verschwunden gewesen ist, wie es ja auch in Luthers Bibel wiederholt vorkommt. Für Gotteshaus, das wir auch als Besensche Neubildung anerkennen sollen, sind die gotischen und althochdeutschen Formen *gudhus* und *gotis hūs*, wie die mittelhochdeutschen *gothūs* und *goteshūs* längst vorhanden, und wiederum gebraucht es auch Luther im Neuen Testamente Matthäus 12, 4, was für bibelfremde Leute aus Heynes deutschem Wörterbuche zu ersehen war. Ebenso ließ sich das angeblich Besensche Wort Handschrift in jedem mittelhochdeutschen Wörterbuche finden, wenn man sich nicht damit begnügen wollte, daß Luther im Kolossbriefe 2, 14 übersetzt: „Und hat ausgetilget die Handschrift, so wider uns war.“ Daß Höfling nicht von Besen herrührt, lehrt ebenfalls das Grimmsche Wörterbuch; näheres über dieses viel ältere Wort bietet R. Brahl in seinem Schulprogramm über Besen (Danziger städtisches Gymnasium, 1890). Auch für die „Besensche Neubildung“ leutselig brauchen wir unsern Wortforscher nur auf den sechsten Band des Grimmschen Wörterbuches zu verweisen, wo er *liutsaelic* und *liutsaelikeit* schon aus dem dreizehnten Jahrhundert und natürlich auch aus Luthers Bibelübersetzung belegt finden kann. Spizfindigkeit endlich ist bereits hundert Jahre vor dem Beginne von Besens Schriftstellerei ein gewöhnliches Wort, so in der 1535 zu Mainz erschienenen Tacitusübersetzung von Micyllus, Blatt 45: Derhalben hat sich der Tiberius hierinn eyner klugheit und spizfindigkeit gebraucht und dem alten gefaß eyn neue nasen gemacht. 1541 finden wir in dem Wörterbuche von Trifsius *Spizfindigkeit* als Verdeutschung von *argutiae*. Luther gebraucht dafür in seiner Schrift „Von den guten Werken“ den noch getrennten Ausdruck *spizige fundlin*: wer mochts alles erzelen, die behenden neuen spizigen fundlin, die sich teglich meren in aller hanthierung (Druck vom Jahre 1520).

Doch Besen liegt uns schon etwas fern, seine Schriften sind selten geworden, und darum kann es für eine Art von unanfechtbarem Gewohnheitsrechte gelten, daß man über ihn aus dritter Hand redet. Aber wie steht es mit Campe? Da ist es zunächst auffällig, daß Campes im Verein mit namhaften damaligen Gelehrten herausgegebenen „Beiträge zur weitem Ausbildung der deutschen Sprache“ vom Verfasser einfach als „berüchtigt“ bezeichnet werden. Ist die unbescheidene Frage erlaubt, ob der Verfasser die Campischen „Beiträge“ jemals in den Händen gehabt hat? Wir zweifeln daran und glauben sogar zuversichtlich, daß wirkliche Prüfung der von Campe oder seinen Freunden angestellten Erörterungen und gemachten Vorschläge auch bei ihm ein günstigeres Urteil über den vielgescholtenen Puristen ergeben würde. Berüchtigt in gewissem Sinne kann man ja Campes „Beiträge“ nennen, insofern er durch einige mehr verstandesmäßig richtige und nüchterne als tief geschöpfte Bemerkungen über die Sprache hervorragender Dichter der damaligen Zeit vielfach Anstoß erregte und darum zu großer Genugthuung vieler von Goethe und Schiller in den Xenien des Jahres 1796 rückwärtslos verhöhnt und als geistloser Pedant an den Pranger gestellt wurde. Es ist natürlich, daß die große Menge der Gebildeten sich in solchem Streit lieber auf die Seite der großen Dichter als des richtenden und gelegentlich auch kittelnden Sprachforschers stellte, zumal da dieser wegen seiner frühern Lehrthätigkeit und der weiter von ihm verfaßten Erziehungsschriften seinen Zeitgenossen vorzugsweise als „Schulmeister“ und somit als Träger einer Reihe von unliebblichen Eigenschaften galt. Zu seinen „Beiträgen“ fand er sich angeregt durch die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die seiner Schrift „Über die Reinigung und Berichtigung der deutschen Sprache“ im Jahre 1794 den damals gerade für die beste solcher Veröffentlichungen ausgesetzten Preis zuerkannt hatte; im Jahre 1801 erschien sein Verdeutschungswörterbuch, und in den Jahren 1807 bis 1811 gab er sein großes fünfbändiges Wörterbuch heraus. Über dieses Werk (und die ganze sprachbessernde Thätigkeit) urteilt Jakob Grimm in der Vorrede zu seinem eignen deutschen Wörterbuche sehr ungünstig und beachtet es in den von ihm selber hervührenden Bänden seines großen Werkes sehr wenig. Aber bei aller Verehrung für J. Grimm wird man ihm doch hierin nicht ganz beistimmen, man findet denn auch, daß seit einer Reihe von Jahren die Fortsetzer des Grimmschen Wörterbuches den einst fast versemten Campe beachten und — achten gelernt haben, wenn sie auch auf einem viel höhern Standpunkte der Sprachkenntnis und der Sprachbetrachtung angelangt sind. Auch dem Aufsatze über die Sprachakademie wäre es vorteilhaft gewesen, wenn sich der Verfasser mit Campes sprachlichen Veröffentlichungen, insbesondere mit seinen beiden Wörterbüchern genauer beschäftigt hätte; er würde dann wenigstens manche Wörter nicht als Campische Schöpfung bezeichnet haben, die in Wirklichkeit schon vor Campe gebraucht worden sind. Lehrreich und bezeichnend ist z. B. die Erörterung Campes über das Wort *altertümlich*. Er glaubte dieses beim Druck des Verdeutschungswörterbuches (1800) noch als sein Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen; aber nachträglich fügt er hinzu, daß schon vor ihm Bof im Museum vom Jahre 1786 das Wort gebraucht habe, und so schließt er die Erörterung ehrlich mit dem Spruche: Jedem das Seine! Natürlich führt er nun auch in dem spätern großen Wörterbuche das Wort *altertümlich* nicht als eigne Neubildung an, sondern weist ausdrücklich darauf hin, daß es sich schon bei einigen Schriftstellern vor ihm finde. Woher hat der Verfasser des Grenzboten-aufsatzes seine Nachrichten über das Aufkommen des Wortes *altertümlich*? Hätte er Campe selber zu Rate gezogen, so würde er es diesem sicherlich nicht zuge-

schrieben haben. Noch bedenklicher ist es, wenn das Wort Beweggrund auf Campe zurückgeführt wird, während dieser selber im Wörterbuche angiebt, daß es vor ihm von Wieland und von dem Philosophen Lambert gebraucht worden sei. Bei Lambert findet es sich z. B. im Neuen Organon 1, 511 (aus dem Jahre 1764). Übrigens handelte es sich hier nicht um eine selbständige Wortschöpfung, sondern nur, wie wir ähnliches auch bei Gegenständen des Gewerbfleißes sehen, um gefälligeren Gestaltung einer schon längst gemachten Erfindung; dem Beweggrunde nämlich geht als ältere Form der Bewegungsgrund bei Andr. Gryphius (1660) voraus. Vollends verfehlt ist es, die Prägung des Wortes Eigennamen Campe zuzuschreiben, da dieser selbst in seinem Wörterbuche schon bei Kaspar Stieler (1691) das Wort anführt. Wie ferner das aus dem mittelhochdeutschen längst bekannte Wort handlich dazu kommt, als Neubildung Campes zu gelten, darüber kann ich auch nicht einmal eine Vermutung wagen. Jünger ist sicher das Wort Öffentlichkeit, doch auch dies wird man nicht für Campisch erklären, da es schon 1777 von Adelung aufgeführt wird; Campe selbst nimmt auch nur das Verdienst in Anspruch, das Fremdwort Publizität in besonderm Sinne durch Öffentlichkeit verdeutscht, nicht aber das Wort neu gebildet zu haben. Verunglückt ist endlich auch der Versuch, das Wort vaterländisch für Campe in Anspruch zu nehmen. Vielleicht hat Campe selber durch den Schluß der Vorrede zu seiner „Reinigung und Bereicherung der deutschen Sprache,“ ohne es zu wollen, Veranlassung zu einem Mißverständnis gegeben. Er sagt dort nämlich, daß sich nicht selten ein patriotischer Schriftsteller gezwungen sehe, vor der Hand zu einem ausländischen Wappen (d. h. einem Fremdworte) zu greifen. „So ging es mir, fährt er fort, in diesem Augenblicke mit dem Worte patriotisch, wovon ich erst hinternach erkannte, daß ich es durch vaterländisch hinlänglich hätte verdeutschen können.“ Damit will Campe wohl nur sagen, daß er für das Wort patriotisch recht gut das deutsche Wort vaterländisch hätte gebrauchen können, ohne dem Sinne dieses letztern Zwang anzuthun. Wenn aber auch der Wortlaut dieser Stelle wie der ähnliche Ausdruck im Verdeutschungswörterbuche ein Mißverständnis möglich machte, so konnte doch das große Wörterbuch die nötige Aufklärung geben; denn hier denkt Campe gar nicht daran, das Wort vaterländisch überhaupt als Neubildung und noch weniger als seine eigne zu bezeichnen, was er doch sonst sehr gewissenhaft thut, wo er zu solcher Angabe berechtigt zu sein glaubt. Das konnte er aber in diesem Falle als belehener und kenntnisreicher Mann nicht; er wußte zunächst, daß das Wort vaterländisch im Jahre 1780 bei Adelung verzeichnet war, er kannte es auch sicherlich aus manchem frühern Wörterbuche. Doch könnte nicht eine Neuerung Campes darin gefunden werden, daß er das im Sinne von einheimisch längst übliche Wort vaterländisch zu dem sittlichen Begriff umprägte, den man mit patriotisch bezeichnet? Diese Unterscheidung macht aber der Verfasser des Grenzbotaufsatzes nicht, und wenn er sie machte, so würde er auch damit noch im Irrtum sein, freilich in einem sehr verzeihlichen, da er ihn mit E. Wülcker teilt, der als einer der Fortsetzer des Grimmschen Wörterbuches den Buchstaben W bearbeitet und hier unter vaterländisch bemerkt: „Wir bedienen uns meist des Fremdworts patriotisch, was Campe passend mit obigem Worte verdeutschte.“ Der Irrtum läßt sich leicht widerlegen. Wir finden nämlich im Dictionnaire du Voyageur, Dernière Edition, Genève 1695 (wann zuerst erschienen?), Bd. 2, 372: Ein vaterländischer Mann — qui s'intéresse pour le bien de la patrie, studiosus patriae; daneben dann vaterländische Tracht — la mode du pays. Wörtlich dieselben Angaben trifft man im Dictionnaire Orateur 2, 376 (Frankfurt,

1709), bei Matthias von Erberg, Großes Universal-dictionarium 3, 749 (Nürnberg, 1710), Veneroni-Castelli, Kaiserliches Sprach- und Wörterbuch 3, 170 (Frankfurt, 1714); ferner wird vatterländisch bloß durch amans patriae wiedergegeben in Dencklers Clavis Germanicolatina 293 (fünfte Auflage, Basel, 1706) und in dem noch unter dem Namen des im sechzehnten Jahrhundert lebenden Johann Trissius veröffentlichten Dictionarium bilingue 2, 252 (Zürich, 1719). Hiernach hat Campe keine Veranlassung, die Verwendung des Wortes vaterländisch als Ersatz für das Fremdwort patriotisch sich zuzuschreiben.

Groß-Strehlit

6

Sprachfortschritte. Geld und neue Bücher wurden in frühern Zeiten aus- gegeben; jetzt wird Geld nur noch verausgabt (ein schönes Wort: ver-aus-gabt!), und Bücher gelangen (!) nur noch zur Ausgabe. In den letzten Tagen kündigte aber eine Berliner Verlagsbuchhandlung an, daß am 26. Mai bei ihr das und das Buch zur Ver(!)ausgabe gelangen würde. Das ist nun ganz be- sonders schön gesagt, denn hier verbindet sich das verausgaben, zum Substantiv umgestaltet, mit dem gelangen zu einer wahrhaft großartigen Gesamtwirkung. Wie wäre es, wenn die Verlagsbuchhandlung das nächstemal auch das gelangen wieder zum Substantiv erhöbe und, mit Hilfe eines der jetzt so beliebten Zeitwörter er- folgen und stattfinden, ankündigte: die Zurverausgabungsgelangung des Buches findet am 26. Juni statt? Auf diesem Wege ließe sich noch unendlich viel Neues und Schönes schaffen. Nur Mut!



Litteratur

Evangelisch-soziale Zeitfragen, herausgegeben mit Unterstützung des evangelisch-sozialen Kongresses von Professor Otto Baumgarten in Jena. Leipzig, Fr. W. Grunow, 1891.

Die neu erschienenen Hefte schließen sich den ersten sechsen, die in Nr. 10 besprochen wurden, würdig an. Heft 7: Die Aufgaben der Kirche gegenüber dem Arbeiterstande von Professor Dr. Theodor Freiherr von der Goltz, entwickelt die rechte Art der sozialen Wirksamkeit der evangelischen Kirche aus ihrem Wesen und warnt vor der Einbildung, die Kirche habe von Gott die Sendung empfangen, durch unmittelbares Eingreifen in die Sozialpolitik die Sozialreform in die rechte Bahn zu leiten. Heft 8 und 9 enthalten eine streng wissenschaftliche Arbeit von Dr. Karl Oldenburg: Die Ziele der deutschen Sozialdemokratie. Diese ganz objektive auf gründlicher Kenntnis der Litteratur und Geschichte des Sozialismus beruhende Darstellung ist allen warm zu empfehlen, die sich über den Gegenstand unterrichten wollen, aber keine Zeit zum Studium umfangreicher Werke haben. Solcher Unterricht ist gar sehr nötig, denn trotz allem endlosen Geschwätz und Geschreib über Sozialismus und Sozialdemokratie fehlt es an nichts mehr als an Sachkenntnis. Durch Sachkenntnis und überdies durch edle Wärme zeichnet sich auch Heft 10 aus: Die soziale Not der ländlichen Arbeiter und ihre